Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Finanzen
Aktenzeichen:

Oppenheim, den 29.01.2025

Vorlage: 001/2025/0007

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde Rhein-Selz	17.03.2025	2.1	Öff.	Einst.	/	/
Verbandsgemeinderat Rhein-Selz	20.03.2025	7.2	Öff.	Zur Kenntnis		

Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme nachfolgender angebotener Zuwendungen zu:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendungen in €	Zuwendungszweck
Volksbank Darmstadt-Mainz	250 €	Ferienprogramm
Aral Tankstelle Oppenheim	250 €	Ferienprogramm
Rheinhessensparkasse	500 €	Ferienprogramm
Schreib- & Spielwaren Mathäs GmbH	175 €	Ferienprogramm
Volksbank Alzey-Worms	300 €	Ferienprogramm
EDG mbH	100 €	Ferienprogramm
Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz	750 €	Ferienprogramm

Im Auftrag	Im Auftrag		In Vertretung
(Schaad) Sachbearbeiter	(Braun) Fachbereichsleiter		(Groth) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Gem. § 94 Abs. 3 GemO sind Einwerbungen, Annahme oder Vermittlung von Sponsoring-leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von / an Dritte nur zur Er-füllung von freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach§ 2 Abs. 1 GemO zulässig.

Ausnahmen hiervon sind:

- Aufgaben im Rahmen der Eingriffsverwaltung
- Bei bösem Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.

Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten einer Zuwendung dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten vorgenommen werden. Das Angebot einer Zuwendung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung eines Angebotes einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. Dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Diese Entscheidung ist nach § 93 Abs. 3 GemO in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hat ein Zuwendungsgeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, kann die Annahme dieser Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Im Zweifel ist aber anzuraten, auf die Annahme einer solchen Spende eher zu verzichten.

Zuwendungen eines Zuwendungsgebers die im Haushaltsjahr 100,00 € in der Summe nicht überschreiten unterliegen nicht den Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO.